

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DEN VERKAUF VON LIFTTICKETS

### 1. Geltungsbereich, Rechtsstellung MV und WAB

- 1.1 Diese BGB sind Bestandteil der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Mountain Vision AG ("MV") betreibt eine Ticketvertriebsorganisation für Lifttickets der Weisse Arena Bergbahnen AG ("WAB").
- 1.3 WAB erbringt alle Leistungen, auf welche der Käufer eines Lifttickets Anspruch hat.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- 1.5 MV ist beim Verkauf von Lifttickets als Agentin von WAB tätig. Die Lifttickets werden im Auftrage und für Rechnung von WAB verkauft. Der durch MV vermittelte Transportvertrag kommt direkt zwischen WAB und dem Ticketkäufer zustande. MV handelt lediglich als Abschlussagentin mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR.
- 1.6 Für den Verkauf von Lifttickets über die Internetplattform LAAX+ (plus.laax.com) gelten gesonderte Bestimmungen. Siehe hierzu die „Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Lifttickets via LAAX+“

### 2. Beförderungsbestimmungen, Leistungsbeschreibung, Angebotsänderungen

- 2.1 Mit dem Verkauf eines Lifttickets verpflichtet sich WAB zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen AGB. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierten und/oder markierten Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege.
- 2.2 Die durch WAB aufgrund des Transportvertrages zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsbeschreibung von WAB im jeweils gültigen Tarifprospekt.
- 2.3 WAB behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben auf der Webseite sowie in Prospekten und Preislisten zu ändern.
- 2.4 Leistungen ausserhalb des Leistungsbeschreibes von WAB wie Spezialtarife, besondere Dienstleistungen und Nebenabreden bilden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von MV oder WAB schriftlich bestätigt werden.

### 3. Ticketverkauf, Vertragsabschluss

- 3.1 Die Lifttickets von WAB werden durch MV telefonisch oder mittels Online-Bestellung via Internet (ohne LAAX+) verkauft. WAB selber verkauft sie an ihren Verkaufsstellen.
- 3.2 Der Transportvertrag mit WAB kommt im Falle von telefonischen und Online-Bestellungen bei MV durch die vorbehaltlose schriftliche Bestätigung der Bestellung durch MV zustande. Im Falle des direkten Verkaufs durch WAB kommt der Vertrag mit der Aushändigung des Datenträgers an den Kunden zustande.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifprospekten und Preislisten aufgeführten Preise verstehen sich einschliesslich Mehrwertsteuer und sind grundsätzlich verbindlich. Vorbehalten bleiben Preisanpassungen gemäss Ziff. 2.3
- 4.2 Zusätzlich zu den Liftticketpreisen erheben MV oder WAB eine Gebühr von CHF 5.-- für den dem Liftticketkäufer abgegebenen elektronischen Datenträger, sofern der Liftticketkäufer nicht bereits im Besitz eines Datenträgers ist. Diese elektronischen Datenträger sind mehrfach verwendbar und werden von MV und WAB nicht zurückgenommen.

- 4.3 Die Lifttickets sind wie folgt zu bezahlen:
  - im Falle des Verkaufs durch WAB an ihren Verkaufsstellen gegen Aushändigung des Lifttickets;
  - im Falle des Verkaufs via Verkaufskanälen von MV bei Buchungsabschluss.

- 4.4 Die Lifttickets können im Falle des Verkaufs via WAB auch in EURO oder bargeldlos (Kreditkarten, Debitkarten) bezahlt werden. Wird in EURO bezahlt, ist der festgelegte Umrechnungskurs am Tage der Bezahlung massgebend. Via MV können die Lifttickets nur mittels Kreditkarten bezahlt werden.

### 5. Lifttickets, Datenschutz

- 5.1 Die Lifttickets werden in der Regel in Form von elektronischen Datenträgern abgegeben.
- 5.2 Die durch MV und WAB verkauften Lifttickets sind, soweit sich aus den Leistungsbeschreibungen, Tarifprospekten oder Preislisten nichts anderes ergibt, persönlich und damit nicht übertragbar. Der Liftticketkäufer hat Kaufquittungen und dergleichen aufzubewahren und im Falle von Beanstandungen oder eines Liftticketverlustes vorzuweisen.
- 5.3 MV und WAB verpflichten sich, die jeweils gültigen Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher von MV bzw. WAB im Hinblick auf den Kunden gesammelten und/oder erstellten Daten, einschliesslich der Daten bezüglich Benutzung der Leistungen durch den Kunden ("Kundendaten") zu beachten.
- 5.4 MV bzw. WAB darf Daten dieser Art in dem Umfang sammeln, speichern, bearbeiten und an verbundene Unternehmen innerhalb der Weisse Arena Gruppe weitergeben als diese zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen von MV bzw. WAB (und anderen verbundenen Unternehmen der Weisse Arena Gruppe) zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung notwendig oder geeignet sind. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass MV in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen durch MV bzw. WAB und Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 5.5 Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte, in deren Besitz MV und WAB gelangen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn MV oder WAB gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiterzugeben.

### 6. Vertragsabwicklung bei telefonischen und Online-Bestellungen

- 6.1 Nach erfolgter Zahlung stellt MV die bestellten Lifttickets (bei nicht vorhandenen Datenträgern) dem Käufer gemäss Angaben auf der Buchungsbestätigung zu. Ist der Käufer bereits im Besitz eines Datenträgers, erfolgt eine Buchung durch MV in das Zutrittssystem von WAB.
- 6.2 Bei einer postalischen Zustellung der Datenträger hat der Käufer die ihm zugestellten Lifttickets zu prüfen. Bei allfälligem Widerspruch zwischen den bestellten und den zugestellten Datenträgern, ist der Liftticketkäufer verpflichtet, dies innert 3 Werktagen MV zu melden. Andernfalls gelten die zugesandten Lifttickets als genehmigt.
- 6.3 Gehen Lifttickets bei der postalischen Zustellung verloren, werden diese durch MV dem Käufer auf entsprechende Reklamation hin umgehend kostenlos ersetzt.

## 7. Bestellungenänderungen, Umtausch, Rücktritt und Rückgabe

- 7.1 Ticketbestellungen können durch schriftliche Mitteilung und Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20,- vor Gültigkeitsdatum umbucht oder storniert werden. Gebühren werden von MV der zuvor übermittelten Kreditkarte des Kunden belastet. Der Kunde stimmt diesem Passus ausdrücklich zu.
- 7.2 Bei einem Unfall im Skigebiet von WAB können teilgenutzte Lifttickets zurückgegeben werden. Die Modalitäten der Rückgabe und die Rückerstattung des Ticketpreises richten sich nach dem "Merkblatt Rückerstattungen bei Unfall" in der jeweils aktuellen und publizierten Version.

## 8. Störungen in der Leistungserbringung

- 8.1 Kann WAB ihre Pflichten aus dem Transportvertrag infolge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend oder teilweise nicht erbringen, entstehen daraus dem Käufer eines Lifttickets keinerlei Ansprüche gegenüber WAB. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge Zufalls und höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;
  - Überlastung Transportanlagen oder Überfüllung der durch WAB erschlossenen Pisten und daraus resultierende mögliche Wartezeiten;
  - Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen.
  - Unterbrüche sowie temporäre Betriebseinstellungen von Teilen der Transportanlagen in Folge Bau – oder Wartungsarbeiten.
- 8.2 Lifttickets, welche nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren, werden gegen Rückgabe durch MV oder WAB kostenlos ersetzt.

## 9. Liftticketverlust, -missbrauch, Fahrten ohne gültiges Liftticket

- 9.1 Werden verlorene Mehrtages-Lifttickets (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, ersetzt MV oder WAB die noch nicht genutzten „Ticket-Tage“ ab Verlustdatum gegen Vorweisung der Kaufquittung oder eines gleichwertigen Beleges. In einem solchen Fall wird eine Sperrgebühr von CHF 20.-- und eine Gebühr von CHF 5.-- für den Datenträger erhoben.
- 9.2 Das Bahnpersonal ist berechtigt, jederzeit Liftticketkontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Liftticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.
- 9.3 Im Falle von missbräuchlicher Verwendung von Lifttickets gilt folgendes:
- Gefälschte Lifttickets werden eingezogen. Der Benutzer eines solchen Lifttickets hat eine Umtriebsgebühr von CHF 250.-- zu entrichten.
  - Bei Verwendung eines gestohlenen Lifttickets wird dieser eingezogen und dem Fahrausweisträger zurückgegeben. Der Fehlbare hat eine Umtriebsgebühr von CHF 250.-- zu bezahlen.
  - Wird ein unübertragbares Liftticket mit Zustimmung des Fahrausweisträgers durch einen Dritten benützt, wird das Liftticket eingezogen und dem Fahrausweisträger gegen Entrichtung einer Konventionalstrafe von Fr. 250.-- zurückgegeben. Der Benutzer eines unübertragbaren fremden Lifttickets muss ein Liftticket lösen und hat zudem eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.-- zu bezahlen.
- 9.4 MV und WAB behalten sich vor, im Falle festgestellter Ticketmissbräuche der Polizei entsprechende Anzeige zu erstatten.

## 10. Fehlverhalten Ticketkäufer

- 10.1 Verstösst der Liftticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen des Bahnpersonals, Sperrungen von Skiabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder

verhält er sich rücksichtslos, kann WAB ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket - vorbehältlich einer abweichenden Regelung in diesen BGB - entschädigungslos entziehen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

- 10.2 Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Skigebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Bezahlte Liftticketpreise werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- 10.3 Wer Anlagen und Einrichtungen von WAB beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

## 11. Rettungsdienst

- 11.1 Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Skigebiet von WAB, kann er den Rettungsdienst von WAB in Anspruch nehmen.
- 11.2 Jeder Rettungseinsatz wird dem Kunden zu dem aktuell gültigen Tarif mit bis zu CHF 250.-- verrechnet. Kosten Dritter (z.B. Rega) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

## 12. Beanstandungen, Haftung

- 12.1 Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch WAB betreffen, sind unverzüglich an WAB bzw. an ihr Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, geht der Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber WAB verlustig.
- 12.2 Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Transportvertrag haftet ausschliesslich WAB nach den vorliegenden Vorschriften.
- 12.3 WAB haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- 12.4 Eine Haftung von MV und WAB für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge
- Nichtbeachtens von Hinweisen, dh. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Skipisten;
  - Missachtens von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals, des Pisten- und Rettungsdienstes;
  - Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
  - fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Benützers der Anlagen und Skipisten von WAB;
  - Art und Weise der Pistenpräparierung.
- 12.5 Ausgeschlossen ist ferner jede Haftung für Skiunfälle auf Skipisten. Ferner besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser WAB könnte eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.
- 12.6 Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet von WAB oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.